



BB-PL
INTERREG VA
2014-2020



Zeltlagerordnung

Für das Kreisjugendlager der Feuerwehren des Landkreises Spree-Neiße

§ 1 Jede Jugendgruppe hat sich bei Ankunft bei der Lagerleitung anzumelden.

§ 2 Den Weisungen der Lagerleitung und der Betreuer ist Folge zu leisten.

§ 3 Jeder Teilnehmer/jede Teilnehmerin hat sich kameradschaftlich und diszipliniert zu verhalten, verantwortlich für jede Jugendgruppe sind die Jugendwarte und Betreuer.

§ 4 Die Jugendwarte / Betreuer sorgen dafür, dass die Jugendlichen immer der Witterung angepasste Kleidung tragen.

§ 5 Jeder Jugendwart / Betreuer sorgt dafür, dass keine Waffen und Feuerwerkskörper mit ins Lager gebracht werden.

§ 6 Während des Lagers herrscht ein striktes Alkohol- und Drogenverbot. Bei Nichteinhaltung ist mit Konsequenzen zu rechnen und es erfolgt eine Benachrichtigung an den Leiter der Feuerwehr oder Organisation.

§ 7 Für Jugendliche unter 18 Jahre gilt im Lager Rauchverbot. Für alle über 18 Jahre gibt es eine Raucherecke.

§ 8 Besucher müssen um 22 Uhr das Lagergelände verlassen haben. Die Jugendwarte / Betreuer sind für ihre Besucher verantwortlich. Die Lagerordnung gilt auch für Besucher.

§ 9 Das Lagergelände sowie der Sanitärtrakt und der Sportplatz sind sauber zu halten. Für die Sauberkeit in den Zelten und deren Umfeld ist jede Jugendgruppe selbst verantwortlich.

§ 10 Der „Lagerausweis“ (Teilnehmerkarte/Armbändchen) ist von jedem Teilnehmer ständig dabei mitzuführen und bei Aufforderung vorzuzeigen.

§ 11 Verletzte Personen sind unverzüglich dem Sanitätsdienst und der Lagerleitung zu melden.

§ 12 Die Nachtruhe ist einzuhalten.

§ 13 Mahlzeiten sind an den gekennzeichneten Flächen einzunehmen oder in den eigenen Zelten. Die Reste werden in die dafür vorgesehenen Behälter entsorgt.

§ 14 Beschädigungen an Zelten und Lagereinrichtungen sind unverzüglich der Lagerleitung zu melden.

§ 15 Das Mitbringen von Haustieren auf das Lagergelände ist nicht gestattet.

§ 16 Offenes Feuer ist auf dem Lagergelände außerhalb der Lagerfeuerstelle verboten.

§ 17 Das Tragen von Werbung bzw. das Aufhängen von Werbung alkoholischer Getränkemarken ist verboten.

§ 18 Das Tragen von verfassungsfeindlichen Zeichen bzw. deren bekannten Modemarken ist nicht gestattet.

§ 19 Das Verlassen des Lagergeländes ist für Jugendliche nur mit Begleitung von mindestens einem Betreuer über 18 Jahre gestattet. Dieser meldet die Gruppe bei der Lagerleitung / Org.-Büro unter Angabe von Personenzahl und Aufenthaltsort ab und trägt diese als abwesend ins An- und Abmeldebuch ein. Bei Rückkehr muss er die Gruppe wieder anmelden und ins An- und Abmeldebuch wieder als anwesend eintragen.

§ 20 Bei Nichteinhaltung dieser Lagerordnung ist mit kostenpflichtigen Konsequenzen zu rechnen, und / oder der Ausschluss vom Zeltlager kann erfolgen.

§ 21 Jeder Teilnehmer / jede Teilnehmerin verpflichtet sich, die Lagerordnung einzuhalten und zu befolgen. Für die Einhaltung der gesamten Lagerordnung behält sich die Lagerleitung vor Kontrollen durchzuführen.

Die Lagerordnung ist Bestandteil der Lagermappe jeder Gruppe.

Der Vorstand der Kreisjugendfeuerwehr Spree-Neiße